



MEIDERT & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

Netzausbau und Grundinanspruchnahme

Frank Sommer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kanzlei Augsburg

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Tel.: 08 21 / 90 630 – 0
Fax: 08 21 / 90 630 – 11
E-Mail: kanzlei@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de

Kanzlei München

Maximiliansplatz 5
80333 München
Tel.: 0 89 / 54 58 78 – 0
Fax: 0 89 / 54 58 78 – 11
E-Mail: muenchen@meidert-kollegen.de

► **Netzausbau und Grundinanspruchnahme**

Übersicht:

- A. Gesetzespaket zur Energiewende 2012**
- B. Grundlagen der Planfeststellung**
- C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**
- D. Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung**
- E. Rechtsschutz**
- F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)**

► **Netzausbau und Grundinanspruchnahme**

Übersicht:

- A. Gesetzespaket zur Energiewende 2012**
- B. Grundlagen der Planfeststellung
- C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- D. Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung
- E. Rechtsschutz
- F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

A. Gesetzespaket Energiewende 2011

Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (EnWG)

- „Unbundling“ der großen Strom- und Gasnetzbetreiber, Trennung des Monopolbereichs Netz von den Wettbewerbsbereichen
- Verpflichtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber zu deutschlandweit koordinierter Netzausbauplanung
- Stärkung der Verbraucherrechte durch Festlegung von Mindestforderungen für die Transparenz von Strom- und Gasrechnungen durch die Regulierungsbehörde
- Ausnahmen für geschlossene (Industrie-)Verteilernetze

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

A. Gesetzespaket Energiewende 2011

Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (NABEG)

- Bundesfachplanung zur Bestimmung von Trassenkorridoren und Bundesnetzplan in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur
- zentralisierte Planfeststellung durch die BNetzA soll den notwendigen Netzausbau beschleunigen
- Mehr Partizipation und Transparenz
- Förderung grenzüberschreitender Stromverbindungen

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

Übersicht:

- A. Gesetzespaket zur Energiewende 2012
- B. Grundlagen der Planfeststellung**
- C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- D. Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung
- E. Rechtsschutz
- F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

B. Grundlagen der Planfeststellung

I. Überblick

- Planfeststellung als **umfassendes Genehmigungsverfahren** (Genehmigungswirkung, Ersetzungswirkung, Konzentrationswirkung, Gestaltungswirkung, Duldungswirkung, Doppelwirkung, enteignungsrechtliche Vorwirkung)
- **Förmliches Verfahren**, auf die Verwirklichung eines **konkreten Projekts** bezogen
- **Planung** als Kern der Planfeststellung nur **eingeschränkt rechtlich überprüfbar** (grundlegend: BVerwGE 34, 301; 56, 110)
- Möglichkeit der **Plangenehmigung**; Ersetzung durch **Bebauungsplan**

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

B. Grundlagen der Planfeststellung

II. Wirkungen der Planfeststellung

1. Genehmigungswirkung

Das Vorhaben wird mit dem festgestellten Inhalt für zulässig erklärt und zwar im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange.

2. Ersetzungswirkung

Bündelung aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. in einem einzigen Verwaltungsakt.

3. Konzentrationswirkung

Es findet nur ein Verwaltungsverfahren statt, auch wenn der Planfeststellungsbeschluss zahlreiche andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen etc. ersetzt (**nicht: Enteignungsverfahren**).

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

B. Grundlagen der Planfeststellung

II. Wirkungen der Planfeststellung

4. Gestaltungswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss gestaltet alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen (insbes. auch Nachbarn des Vorhabens) neu.

5. Duldungswirkung

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, Beseitigung oder Änderung der Anlagen ausgeschlossen. Damit sind auch die privatrechtlichen Ansprüche der Nachbarn z. B. nach 1004 BGB mit der Unanfechtbarkeit ausgeschlossen.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

B. Grundlagen der Planfeststellung

II. Wirkungen der Planfeststellung

6. Doppelwirkung

Ein Planfeststellungsbeschluss ist ein Verwaltungsakt mit Doppelwirkung, begünstigend für den Vorhabenträger und in der Regel belastend für Dritte.

7. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Müssen zur Vorhabenrealisierung Grundstücksrechte Dritter in Anspruch genommen werden, die nicht freiwillig eingeräumt werden, ist ein getrenntes Enteignungsverfahren nach Landesrecht durchzuführen. Mit der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses ist aber abschließend über die grundsätzliche Zulässigkeit einer für das Vorhaben erforderlichen Enteignung entschieden.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

B. Grundlagen der Planfeststellung

III. Anwendung der Planfeststellung

- Straßen
- Eisenbahn
- Wasserstraßen
- Flughäfen
- Hochspannungsleitungen
- Hochwasserschutz
- Abfalldeponien
- Anlagen für die Lagerung radioaktiver Abfälle
- Bergrecht

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

Übersicht:

- A. Gesetzespaket zur Energiewende 2012
- B. Grundlagen der Planfeststellung
- C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**
- D. Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung
- E. Rechtsschutz
- F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

I. Vorbemerkung

- Regelungsgegenstand des EnWG: **Übertragungsnetz**.
- Übertragung ist in § 3 Nr. 32 EnWG definiert als „Transport von Elektrizität über ein **Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz** einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen zum Zwecke der Belieferung von Netzverbrauchern oder Verteilern, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst“.
- **Maßgebliche Vorschriften:** Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) sowie die Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

II. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Nach § 43 EnWG ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen für:

1. **Hochspannungsfreileitungen**, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer **Nennspannung von 110 Kilovolt** oder mehr,
2. **Gasversorgungsleitungen** mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm,
3. bestimmte **Hochspannungsleitungen zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen** im Küstenmeer als Seekabel und landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel
4. **grenzüberschreitende Gleichstrom-Hochspannungsleitungen**, die nicht unter Nummer 3 fallen.

Die Vorschrift nennt weitere Vorhaben, für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden **kann**.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

II. Erforderlichkeit der Planfeststellung

- Der Anwendungsbereich wird durch **§ 2 Abs. 3 EnLAG** erweitert. Die Norm sieht ein optionales Planfeststellungsverfahren für Erdkabel im Rahmen von vier näher bestimmten Pilotvorhaben vor.
- **§ 18 NABEG beschränkt** hingegen den Anwendungsbereich von § 43 EnWG. Das NABEG gilt für Leitungen auf Höchstspannungsebene (220 kV und mehr), die im Bundesbedarfsplan nach § 12e Absatz 4 EnWG als grenzüberschreitend und länderübergreifend gekennzeichnet sind, sowie für mit diesen im Einzelfall auf einem Mehrfachgestänge geführten Hochspannungs- und Bahnstromfernleitungen, § 26 NABEG.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

III. Materiell-rechtliche Maßstäbe der Planfeststellung

Die **materiellen Kriterien** der Planfeststellung von Hochspannungsleitungen sind nur rudimentär geregelt. Die **Verwaltungsverfahrensgesetze** der Länder enthalten diesbezüglich keinerlei Vorgaben. Das **EnWG** enthält einige wenige. Damit ist **zentrales Element** der behördlichen Fachplanung das **Planungsermessen** bzw. die **planerische Gestaltungsfreiheit**.

Unbegrenzt ist diese planerische Gestaltungsfreiheit wegen der von ihr ausgehenden belastenden Wirkungen u.a. für Anwohner, Grundeigentümer, Netzbetreiber und Natur jedoch **nicht**. Die Rechtsprechung hat **Maßstäbe** entwickelt: Der Plan muss insbes. **gerechtfertigt** sein, zwingende **gesetzliche Vorgaben** ein- und dem **Abwägungsgebot** standhalten.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

III. Materiell-rechtliche Maßstäbe der Planfeststellung

1. Planrechtfertigung

Für die Planung muss im Hinblick auf die gesetzlich festgelegten Ziele (§ 1 Abs. 1 EnWG) ein **konkreter Bedarf** bestehen.

- Dem **EnLAG** ist eine **Anlage mit 24 Höchstspannungsleitungen** angefügt. Nach § 1 Abs. 2 EnLAG stehen deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bindend fest.
- Auch für die künftig im **Bundesbedarfsplan (§ 12e EnWG)** enthaltenen Leitungen stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bindend fest.
- Alle nicht im EnLAG oder dem Bundesbedarfsplan ausgewiesenen Vorhaben bedürfen einer einzelfallbezogenen **Begründung der Planrechtfertigung**.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

III. Materiell-rechtliche Maßstäbe der Planfeststellung

1. Exkurs – Bedarfsplanung durch den Bund, §§ 12a bis 12e EnWG

Der Bundesgesetzgeber hat in §§ 12a bis 12e EnWG eine bundesweite Planung für das Übertragungsnetz **neu eingeführt**. Sie vollzieht sich in drei Schritten:

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jährlich einen sog. **Szenariorahmen** erarbeiten (§ 12a Abs. 1 EnWG), den sie von der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde genehmigen lassen müssen (§ 12a Abs. 3 EnWG).

Einen **ersten Szenariorahmen** haben die Netzbetreiber bereits vorgelegt. Er ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de abrufbar.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

III. Materiell-rechtliche Maßstäbe der Planfeststellung

1. Exkurs – Bedarfsplanung durch den Bund, §§ 12a bis 12e EnWG

(2) Auf Basis des Szenariorahmens erstellen die Übertragungsnetzbetreiber jährlich den **Netzentwicklungsplan** (§§ 12b Abs. 1 EnWG), den sie für die Allgemeinheit im Internet zugänglich machen (§ 12b Abs. 3 EnWG) und der BNetzA zur Bestätigung vorlegen (§ 12b Abs. 1 und 5, 12 c EnWG).

(3) Die BNetzA erarbeitet aus dem Netzentwicklungsplan einen **Bundesbedarfsplan**, den sie der Bundesregierung mindestens alle drei Jahre vorlegt und den diese wiederum dem Bundesgesetzgeber zur Verabschiedung eines **Bundesbedarfsplangesetzes** zuleitet (§ 12e Abs. 1, Abs. 4 EnWG).

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

III. Materiell-rechtliche Maßstäbe der Planfeststellung

1. Exkurs – Bedarfsplanung durch den Bund, §§ 12a bis 12e EnWG

Für die Planfeststellung ist dieses **Bundesbedarfsplangesetz** von Bedeutung. Es bezeichnet die Anfangs- und Endpunkte der Hochspannungsleitungen und deren Verlauf, für die ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans als Gesetz durch den Bundestag **steht die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest**. Planfeststellungsbehörde und Gerichte prüfen diese materiell-rechtliche Voraussetzung der Planrechtfertigung des Planfeststellungsbeschlusses nicht mehr, **sondern setzen sie als gegeben voraus**.

Erweitert ist die **Öffentlichkeitsbeteiligung**. **Jedermann** kann sich zur Planung der Übertragungsnetzinfrastruktur äußern, nicht nur die von der Planung möglicherweise Betroffenen.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

III. Materiell-rechtliche Maßstäbe der Planfeststellung

2. Zwingende gesetzliche Vorgaben, z.B.:

- **technische Sicherheit** (vgl. § 49 EnWG)
- Immissionen, insbesondere **elektromagnetische Strahlung** (26. BImSchV) und **Lärm** (bei feuchtem Wetter entsteht durch Entladungen ein Knistern, Brummen oder Prasseln – es müssen die einschlägigen Werte der TA Lärm eingehalten werden)
- **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** (§§ 13 ff. BNatSchG)
- **Habitat- und Artenschutz**
- **Straßen- und Wegerecht**, z.B. längs von Bundesautobahnen und Bundesstraßen dürfen Hochspannungsfreileitungen in einem parallelen Schutzstreifen von 40 m bzw. 20 m nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG)

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

III. Materiell-rechtliche Maßstäbe der Planfeststellung

3. Abwägungsgebot, § 43 Satz 3 EnWG

- (1) Dazu sind zunächst alle privaten und öffentlichen Interessen zu **ermitteln**, die von dem geplanten Bau nach Lage der Dinge (nicht abstrakt und „ins Blaue hinein“) betroffen sind.
- (2) Diese sind in die Abwägung **einzustellen**,
- (3) zu **gewichten** entsprechend ihrem Gewicht, um schließlich
- (4) zu **entscheiden**, wie die Interessen auszugleichen sind, d.h. wie der Netzbetreiber die Hochspannungsleitung bauen und führen muss, damit von ihr möglichst wenige Beeinträchtigungen für alle Beteiligten sowie Natur und Landschaft ausgehen. Welches Maß an Beeinträchtigung hinzunehmen ist, hängt einerseits von der Gewichtigkeit der Belange, andererseits von der Bedeutsamkeit der für das Vorhaben streitenden Argumente ab

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

III. Materiell-rechtliche Maßstäbe der Planfeststellung

3. Abwägungsgebot, § 43 Satz 3 EnWG

Nicht jeder Abwägungsfehler führt zur Rechtswidrigkeit und Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Nach **§ 43e Abs. 4 EnWG** führen selbst erhebliche Mängel nicht zur Planaufhebung. Wenn möglich, sind sie durch **Planergänzung** oder ein **ergänzendes Verfahren** zu beheben.

- Mängel sind **erheblich**, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- **Offensichtlich** bedeutet, dass die Fehlerhaftigkeit der Abwägung aus objektiv feststellbaren Sachumständen zu erkennen ist.
- **Von Einfluss** war der Fehler, wenn nach den Umständen des Einzelfalls die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Planungsbehörde ohne den Fehler anders entschieden hätte.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

III. Materiell-rechtliche Maßstäbe der Planfeststellung

4. Planungsalternativen

Das Abwägungsgebot gebietet die Untersuchung anderer als der beantragten Realisierungsmöglichkeiten des Vorhabens, wenn diese sich

- aufgrund der örtlichen Verhältnisse **von selbst anbieten, sonst aufdrängen oder zumindest naheliegen** oder
- der Vorhabenträger, Träger öffentlicher Belange, Verbände oder Bürger sie im Planungsvorhaben **vorschlagen**.

Je schwerwiegender das geplante Vorhaben öffentliche und private Belange beeinträchtigt, desto intensiver müssen Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen ermitteln.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

III. Materiell-rechtliche Maßstäbe der Planfeststellung

5. Erdkabel statt Freileitung?

Das EnWG hält zu diesen Alternativen nur wenige Regelungen bereit.

Der **Bundesbedarfsplan** kann Erdkabel als **Pilotprojekte** für eine verlustarme Übertragung über große Entfernungen ausweisen (§ 12e Abs.3 EnWG).

Für die Verlegung einer Trasse als Erdkabel kann im Übrigen die Schonung von Natur und Landschaft(-sbild) sprechen.

Dagegen sprechen jedoch häufig die gegenüber dem Freileitungsbau höheren Kosten. Hierfür hält aber § 43h EnWG eine Abwägungsdirektive bereit:

Überschreiten die Kosten des Neubaus einer 110 kv-Leitung den Faktor 2,75 nicht und stehen naturschutzfachliche Belange nicht entgegen, ist die Leitung (zwingend) als Erdkabel zu errichten. Will der Vorhabenträger dennoch eine Freileitung bauen, muss er dies beantragen; öffentlich Interessen dürfen nicht entgegenstehen.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

III. Materiell-rechtliche Maßstäbe der Planfeststellung

5. Erdkabel statt Freileitung?

BayVGH, Urteil vom 19.06.2012 – 22 A 11.40018 u.a. – :

Zwingendes Naturschutzrecht (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) kann einer Erdverkabelung als technischer Ausführungsalternative entgegenstehen. Gegen eine Kabelverlegung können im Einzelfall auch **Belange der Wasserversorgung** (Betroffenheit eines Wasserschutzgebiets) sprechen. Eine Entscheidung gegen eine Erdverkabelung kann zudem auch aufgrund einer **Minderung der Übertragungsleistung** gerechtfertigt sein (sog. Flaschenhalseffekt bei einer Verwendung beider technischer Systeme, d.h. Erdkabel und Freileitung). Schließlich kann gegen die Erdverkabelung in der Abwägung auch der im Falle von Schäden entstehende **größere Zeitaufwand bis zu deren Behebung** als bedeutsamer Gesichtspunkt berücksichtigt werden.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

III. Materiell-rechtliche Maßstäbe der Planfeststellung

6. Abschnittsbildung ist zulässig, soweit sie

- die planerischen Probleme sachgerecht und überschaubar **gliedern** hilft,
- der **Rechtsschutz** dadurch nicht faktisch unmöglich gemacht wird,
- die durch das Vorhaben entstehenden Probleme dennoch umfassend bewältigt,
- keiner der Trassenabschnitte der **eigenen sachlichen Rechtsfertigung** vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt und
- nach summarischer Prüfung und Prognose der Verwirklichung des Gesamtvorhabens, insbesondere den nachfolgenden Abschnitten, **nicht von vornherein unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen**. Ein „Planungstorso“ darf nicht entstehen.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

IV. Anhörungsverfahren, § 43a EnWG

- Innerhalb zwei Wochen nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die **Behörden und Umweltverbände**, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, **ausgelegt** wird.
- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde **Einwendungen** gegen den Plan erheben
- Die Anhörungsbehörde hat die **rechtzeitig erhobenen Einwendungen** mit den Vorhabenträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, grundsätzlich **mündlich zu erörtern**.
- Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist **ausgeschlossen**.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

V. Der Planfeststellungsbeschluss

Erst mit der **Zustellung** als besonderer Bekanntgabeform des Planfeststellungsbeschlusses wird dieser **wirksam**, §§ 43 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 5 VwVfG. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen, § 43b Nr. 5 EnWG.

Der Planfeststellungsbeschluss **tritt nach zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit außer Kraft**, wenn nicht mit der Durchführung des Plans begonnen worden ist, § 43c Nr. 1 EnWG. Der Vorhabenträger kann aber vor Ablauf dieser Frist deren Verlängerung beantragen.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

Übersicht:

- A. Gesetzespaket zur Energiewende 2012
- B. Grundlagen der Planfeststellung
- C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- D. Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung**
- E. Rechtsschutz
- F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

D. Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung

I. Enteignung als eigenes Verfahren

Durch den **Planfeststellungsbeschluss** selbst wird ein Eigentümer, dessen Grundstück für eine Hochspannungsleitung in Anspruch genommen werden soll, noch nicht enteignet (**keine Konzentrationswirkung**).

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ist die Enteignung für ein planfestgestelltes Vorhaben zulässig. Das bedeutet, dass in dem auf das Planfeststellungsverfahren folgenden Enteignungsverfahren der Planfeststellungsbeschluss verbindlich zugrunde zu legen ist (**enteignungsrechtliche Vorwirkung**).

Ein betroffener Eigentümer muss sich also bereits **gegen den Planfeststellungsbeschluss** wehren. Im Enteignungsverfahren kann er nicht mehr geltend machen, dass die Genehmigung der Hochspannungsleitung rechtswidrig ist, wenn der Planfeststellungsbeschluss Bestandskraft erlangt hat.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

D. Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung

II. Umfang der Enteignung

Beim Bau einer Hochspannungsfreileitung ist für den Maststandort streng genommen eine **Voll-Enteignung** erforderlich.

In der Praxis jedoch begnügt man sich auch für Maststandorte wie für die Überspannung mit einer **beschränkt persönlichen Dienstbarkeit** (§§ 1090 ff. BGB). Diese stehen ebenfalls unter Enteignungsvoraussetzungen und bilden gegenüber der Voll-Enteignung das mildere Mittel. Sie werden ins Grundbuch eingetragen.

Sie geben den **Netzbetreibern das Recht**, eine Hochspannungsleitung über das jeweilige Grundstück zu führen und zu unterhalten, die benötigten Masten zu erbauen, die Grundstücke zu Bau-, Wartungs- und Reparaturzwecken zu betreten, Baugrunduntersuchungen, Tiefbauarbeiten, Kabelmontage etc. durchzuführen.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

D. Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung

III. Voraussetzungen der Enteignung

1. Die Enteignung ist wegen eines dringenden, nicht anders zu befriedigenden **Allgemeinwohlbedürfnisses** erforderlich, Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG.
2. Ein **Gesetz** muss dieses Allgemeinwohlerfordernis konkretisieren, Art. 14 Abs.3 Satz 2 GG.

§ 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG bestimmt, dass die Enteignung für ein nach § 43 oder § 43b Nr. 1 oder 2 EnWG planfestgestelltes Vorhaben zulässig ist, und nennt damit einen konkreten Enteignungszweck.

3. Art. 14 Abs. 3 GG fordert mit der Junktimklausel, dass eine Enteignung nur aufgrund eines Gesetzes zulässig ist, das **zugleich die Höhe** der Entschädigung regelt. Das EnWG enthält wie alle anderen **Fachplanungsgesetze keine Regelung über die Höhe** der Entschädigung. Daher wird sowohl für das Enteignungsverfahren wie für die Bestimmung der Höhe der Entschädigung das **Landesenteignungsgesetz** herangezogen.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

D. Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung

IV. Enteignung zugunsten eines privaten Unternehmens (Netzbetreibers)?

Möglich, wenn

- ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes die Erfüllung einer dem Gemeinwohl **dienenden Aufgabe zugewiesen**,
- eindeutig gesetzlich festgelegt ist unter welchen **Voraussetzungen** und für welche **Zwecke** die Enteignung zulässig ist und
- die Unternehmensführung zum Nutzen der Allgemeinheit **gesichert** ist.

Die **Aufgabe der Energieversorgung** ist den Übertragungsnetzbetreibern in §§ 11 ff. EnWG **zugewiesen**. Sie müssen zu einer sicheren Energieversorgung beitragen, indem sie ein sicheres und zuverlässiges Transportnetz bereitstellen und dessen **Nutzung diskriminierungsfrei** regeln, §§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 12 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Die **Enteignung** ist zum Zwecke der Verwirklichung eines planfestgestellten Vorhabens in § 45 Abs. Nr. 1 EnWG **gesetzlich zugelassen**.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

D. Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung

V. Vorarbeiten

Zur **Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung** eines Vorhabens kann es erforderlich sein, die Grundstücke zu vermessen und Bodenuntersuchungen etc. durchzuführen.

Nach § 44 EnWG kann die **Duldung dieser Maßnahmen** angeordnet werden. Dadurch entstehende unmittelbare Vermögensnachteile sind in Geld zu entschädigen.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

D. Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung

VI. Veränderungssperre und Vorkaufsrecht

Wie in anderen Fachplanungen tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren eine **Veränderungssperre** in Kraft, § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG. Auf den betroffenen Flächen dürfen keine wesentlichen wertsteigernden Maßnahmen durchgeführt werden.

Dauert die Veränderungssperre **über vier Jahre, im Falle von Hochspannungsfreileitungen über fünf Jahre**, kann der Eigentümer für Vermögensnachteile gemäß § 44a Abs. 2 EnWG **Entschädigung** verlangen.

Ab Beginn der Veränderungssperre hat der Vorhabenträger ein **Vorkaufsrecht**, § 44a Abs. 3 EnWG.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

D. Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung

VII. Vorzeitige Besitzeinweisung

Enteignungsverfahren können sich lange hinziehen. Deshalb sehen die Fachplanungsgesetze die Möglichkeit vor, den Träger des Vorhabens auf Antrag in den Besitz einzuweisen, **so bald der Planfeststellungsbeschluss ergangen und vollziehbar** ist. Nach § 44b Abs. 4 S. 5 EnWG kann der Vorhabenträger dann auf diesen Grundstücken die vorgesehene Maßnahme verwirklichen.

Mit § 44b Abs. 1a EnWG wird die vorzeitige Besitzeinweisung **noch früher** für zulässig erklärt: Der Vorhabenträger kann **nach Abschluss des Anhörungsverfahrens** bereits eine vorzeitige Besitzeinweisung verlangen.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

Übersicht:

- A. Gesetzespaket zur Energiewende 2012
- B. Grundlagen der Planfeststellung
- C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- D. Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung
- E. Rechtsschutz**
- F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

E. Rechtsschutz

I. Erstinstanzliche Zuständigkeit

Gegen einen Planfeststellungsbeschluss, die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, Erd- und Seekabeln mit einer Spannung von 110-kV oder mehr, muss **Klage zum jeweiligen Oberverwaltungsgericht** (in Bayern: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof) erhoben werden, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Planfeststellungsbeschlüsse, die die **Anlagen zum EnLAG** betreffen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO **in erster und letzter Instanz beim Bundesverwaltungsgericht** einzureichen.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

E. Rechtsschutz

II. Kläger

Eine Klage ist zulässig, wenn der Kläger eine Verletzung eigener Rechte geltend machen kann. Danach werden folgende Gruppen unterschieden:

1. Enteignungsbetroffene

Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn sie vom Allgemeinwohl gerechtfertigt ist. Das wiederum ist nur der Fall, wenn das Vorhaben insgesamt rechtmäßig ist. Deshalb kann der Enteignungsbetroffene die **Rechtswidrigkeit des Vorhabens** geltend machen. Allerdings muss die Inanspruchnahme des Grundeigentums in einem Ursachenzusammenhang mit dem rechtlichen Mangel stehen.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

E. Rechtsschutz

II. Kläger

2. Nachbarn

Nach der **Schutznormtheorie** sind sie zur Klage befugt, wenn eine **Verletzung in eigenen Rechten** möglich ist (v.a. Planrechtfertigung, Abwägung).

3. Gemeinden

Die Rechtsschutzmöglichkeiten von Gemeinden werden im Allgemeinen überschätzt. Sie haben zunächst wie Private ein Recht auf gerechte Abwägung der eigenen Belange. Im Unterschied zum privaten Grundstückseigentümer können sie **keine umfassende gerichtliche Prüfung** verlangen, wenn ihre **Grundstücke** durch das Vorhaben enteignend in Anspruch genommen werden, denn Gemeinden können sich nicht auf das Grundrecht des Art. 14 GG berufen.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

E. Rechtsschutz

II. Kläger

4. Naturschutzverbände

Die **Verbandsklage nach § 61 BNatSchG** der anerkannten Naturschutzverbände setzt voraus, dass Rechtsvorschriften verletzt wurden, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind.

Haben die Verbände ein „**Sperrgrundstück**“ erworben, können sie Rechte wie Enteignungsbetroffene geltend machen, es sei denn, sie haben ihre Eigentümerstellung rechtsmissbräuchlich begründet.

Ferner können die Vereinigungen nach dem **Umweltrechtsbehelfsgesetz** eine Rechtsverletzung von Vorschriften des Natur- und Umweltrechts geltend machen.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

E. Rechtsschutz

III. Gerichtliche Kontrollrechte

- Die **Planrechtfertigung** ist von den Verwaltungsgerichten dann nicht mehr zu überprüfen, wenn der Gesetzgeber darüber entschieden hat, wie mit § 1 Abs. 2 EnLAG und mit § 12e Abs. 4 EnWG für Vorhaben des Bundesbedarfsplans.
- Im Übrigen ist eine **Bedarfsprognose** vom Gericht nur darauf zu kontrollieren, ob die Prognose nach einer geeigneten Methode durchgeführt wurde, ob der zu Grunde gelegte Sachverhalt zutreffend ermittelt wurde und das Ergebnis einleuchtend begründet ist.
- Die **zentrale Abwägungsentscheidung** des Planfeststellungsbeschlusses ist nur eingeschränkt überprüfbar. Kern der Planfeststellungsbehörde übertragenen Planungsbefugnis ist es gerade, bei widerstreitenden Belangen zu entscheiden, welchem Belang Vorzug gebührt.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

E. Rechtsschutz

IV. Heilungsvorschriften

- Nach § 43e Abs. 4 EnWG sind Abwägungen nur dann erheblich, wenn sie **offensichtlich** und **auf das Abwägungsergebnis von Einfluss** gewesen sind. Das ist nur der Fall, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Planfeststellungsbehörde ohne den festgestellten Mangel eine andere planerische Entscheidung getroffen hätte.
- Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie **nicht durch eine Planergänzung** oder ein **ergänzendes Verfahren** behoben werden können.

Auf Grund dieser Heilungsvorschriften haben Kläger kaum Aussichten, die Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses zu erreichen. Selbst wenn sie das erreichen, hindert dies nicht, ein neues Planfeststellungsverfahren zu beginnen und dabei die Fehler des ersten Verfahrens zu vermeiden.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

E. Rechtsschutz

V. Vorläufiger Rechtsschutz

Nach § 43e Abs. 1 EnWG haben Anfechtungsklagen gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung **keine aufschiebende Wirkung**. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung muss **innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses gestellt und begründet** werden.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

E. Rechtsschutz

VI. Rechtsmittel gegen vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung

Nach § 44d Abs. 7 EnWG hat ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung **keine aufschiebende Wirkung**. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung muss **innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet** werden. In der Regel haben diese Rechtsmittel kaum Aussicht auf Erfolg.

Im Enteignungsverfahren beim Rechtsstreit über die Höhe der Entschädigung ist der **ordentliche Rechtsweg** eröffnet.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

Übersicht:

- A. Gesetzespaket zur Energiewende 2012
- B. Grundlagen der Planfeststellung
- C. Netzausbau nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- D. Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung
- E. Rechtsschutz
- F. **Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)**

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

I. Überblick

1. Das NABEG führt ein **Verfahren zur Festlegung von sog. Trassenkorridoren** für den Bau neuer Höchstspannungsleitungen ein. Es handelt sich um ein **neuartiges Verwaltungsverfahren eigener Art**, das Raumordnungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung zusammenfasst (sog. Bundesfachplanung)
2. Es enthält **Regelungen zur Zulassung von Vorhaben im Höchstspannungsbereich** durch ein Planfeststellungsverfahren. Für diese Vorhaben gelten §§ 43ff. EnWG nicht mehr;
3. Es trifft Regelungen zur **Besitzeinweisung und Enteignung**, die **auch vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens** möglich sein sollen.
4. Es sieht eine **Zuständigkeitsverschiebung von der Länder- auf die Bundesebene** als Mittel der Verfahrensbeschleunigung vor

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

II. Betroffene Energieleitungen

1. Höchstspannungsleitungen (§ 2 Abs. 1 NABEG)

Geltung für **länderübergreifende und grenzüberschreitende** Höchstspannungsleitungen (220 kV und mehr), die im Bundesbedarfsplan als solche gekennzeichnet sind.

Ausgenommen sind die im EnLAG ausgewiesenen Vorhaben (§ 2 Abs. 4 NABEG). Für diese gelten weiterhin das EnLAG und das EnWG.

2. Hochspannungsleitungen (§ 3 Abs. 3 NABEG)

Das NABEG gilt auch für den Neubau von Hochspannungsleitungen (mindestens 110 kV) sowie von Bahnstromfernleitungen, wenn diese (1) mit einer Höchstspannungsleitung nach Abs. 1 auf einem Mehrfachgestänge geführt und (2) die Einbeziehung ohne wesentliche Verfahrensverzögerung möglich ist.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

III. Ablauf in fünf Verfahrensstufen

1. Stufe: Szenariorahmen, § 12a EnWG

Wird der Stromverbrauch ab- oder zunehmen? Schreitet der Ausbau der verschiedenen erneuerbaren Energien schneller, gleichbleibend oder langsamer voran als heute? Wie viel installierte Leistung wird bei den einzelnen Energieträgern jeweils zur Verfügung stehen? Wie wird Strom mit den europäischen Nachbarländern ausgetauscht?

Mögliche Antworten liefert **einmal im Jahr** ein sogenannter **Szenariorahmen**. Er beschreibt die wahrscheinlichen Entwicklungen der deutschen Energielandschaft in den kommenden Jahren. **Entworfen** wird der Szenariorahmen von den **Übertragungsnetzbetreibern** (§ 12a Abs. 1 EnWG), genehmigt wird er von der **Bundesnetzagentur** (§ 12a Abs. 3 EnWG).

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

III. Ablauf in fünf Verfahrensstufen

1. Stufe: Szenariorahmen, § 12a EnWG

Bereits genehmigte Szenariorahmen sind unter www.netzausbau.de zu finden. Ausschnitt aus dem genehmigten Szenariorahmen 2012:

Technologie	Referenz 2010	Installierte Nettoleistungen [GW]			
		2022 Szenario A	2022 Szenario B	2032	2022 Szenario C
Kernenergie	20,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Braunkohle	21,2	20,4	20,4	15,8	17,7
Steinkohle	29,5	33,4	26,2	21,9	26,2
Erdgas	22,1	23,3	37,0	37,0	23,3
Pumpspeicher	6,7	9,1	9,1	9,1	9,1
Öl	3,3	2,1	2,1	0,6	2,1
Sonstige	3,0	4,0	4,0	8,0	4,0
Summe konv. KW	106,1	92,3	98,8	92,4	82,4
Laufwasser	4,5	5,6	4,7	4,9	4,6
Wind (onshore)	27,0	33,4	44,0	61,0	69,9
Wind (offshore)	0,2	11,3	13,0	28,0	18,0
Photovoltaik	16,9	34,1	54,0	65,0	46,8
Biomasse	4,9	7,4	9,1	10,0	8,7
andere reg. Erz.	1,5	1,7	1,8	2,8	2,0
Summe EE	55,0	93,5	126,6	171,7	150,0
Summe Erzeugung	161 GW	186 GW	225 GW	264 GW	232 GW
Energiebedarf netto	548 TWh	500 TWh	550 TWh	600 TWh	550 TWh
Höchstlast	83 GW	75 GW	83 GW	83 GW	83 GW

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

III. Ablauf in fünf Verfahrensstufen

2. Schritt: Netzentwicklungsplan und Umweltprüfung, 12b EnWG

Mit Hilfe der Szenarien berechnen die Übertragungsnetzbetreiber nun den **Ausbaubedarf für die kommenden zehn Jahre**. Das Resultat ist der **Netzentwicklungsplan** (§ 12b EnWG), der von der Bundesnetzagentur bestätigt werden muss.

Die BNetzA hält darüber hinaus mögliche Umweltbelastungen in einem **Umweltbericht** fest, § 12c Abs. 2 EnWG.

Bürger, Verbände und Behörden können in **Beteiligungsrunden** am Netzentwicklungsplan und an der Umweltprüfung mitarbeiten, § 12d EnWG.

Ein **vollständiges Verfahren nach den §§12a bis 12 c EnWG** muss **mindestens alle drei Jahre** durchgeführt werden, § 12d Satz 2 EnWG.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

III. Ablauf in fünf Verfahrensstufen

3. Schritt: Erstellen eines verbindlichen Bundesbedarfsplans, § 12e EnWG

Der Netzentwicklungsplan bildet zusammen mit dem Umweltbericht den **Entwurf eines Bundesbedarfsplans**. Dieser enthält eine Liste der benötigten Leitungsvorhaben – bei Neubauprojekten jeweils mit Angabe der Start- und Endpunkte.

Mindestens alle drei Jahre bekommt die Bundesregierung einen solchen Entwurf vorgelegt. Sie startet den **Gesetzgebungsprozess**, an dessen Ende die Notwendigkeit aller Vorhaben **gesetzlich festgestellt** ist.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

III. Ablauf in fünf Verfahrensstufen

4. Schritt: Finden von Trassenkorridoren in der Bundesfachplanung

Die Übertragungsnetzbetreiber schlagen **Korridore** – bis zu 1.000 m breite Streifen – vor, durch die neue Höchstspannungsleitungen führen sollen.

Die **Entscheidung** über diese Korridore trifft die **Bundesnetzagentur**, § 5 Abs. 1 NABEG. Sie untersucht den Verlauf des Korridors im Rahmen der sogenannten Bundesfachplanung, zu der eine Strategische Umweltprüfung gehört.

Das Verfahren, das das **Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)** in den **§§ 4 ff.** hierfür vorsieht, heißt **Bundesfachplanung**. Es ersetzt für die länderübergreifenden und für die grenzüberschreitenden Vorhaben das Raumordnungsverfahren.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

III. Ablauf in fünf Verfahrensstufen

4. Schritt: Finden von Trassenkorridoren in der Bundesfachplanung

Verfahren der Bundesbedarfsplanung:

1. Einreichung des **Antrags** bzw. entsprechende **Aufforderung** an den Vorhabenträger und diesbezügliche Benachrichtigung der Raumordnungsbehörden der Länder (§ 6 NABEG)
2. Ladung der Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen zur **öffentlichen Antragskonferenz**; Unterrichtung der Öffentlichkeit auf der Internetseite der BNetzA; Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die BNetzA (§ 7 NABEG)
3. Vorlage der **Unterlagen zur Raumordnung und Strategischen Umweltprüfung** innerhalb einer angemessenen Frist durch den Vorhabenträger (§ 8 NABEG)

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

III. Ablauf in fünf Verfahrensstufen

4. Schritt: Finden von Trassenkorridoren in der Bundesfachplanung

Verfahren der Bundesbedarfsplanung:

4. **Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit** (§ 9 NABEG)
5. **Erörterungstermin** (§ 10 NABEG)
6. **Entscheidung** der BNetzA über die Bundesfachplanung (§ 12 NABEG)
7. **Übermittlung und Bekanntgabe** der Entscheidung (§ 13 NABEG)
8. **Einwendungen** der betroffenen Bundesländer (§ 14 NABEG)
9. ggf. Erlass einer **Veränderungssperre** (§ 16 NABEG)
10. Aufnahme der Trassenkorridore in den **Bundesnetzplan** (§ 17 NABEG)

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

III. Ablauf in fünf Verfahrensstufen

5. Schritt: Festlegen der exakten Leitungsverläufe in der Planfeststellung

Die im fünften Schritt ermittelten Korridore bilden die Grundlage für das **Planfeststellungsverfahren, § 4 Satz 2 NABEG.**

Am Ende steht ein **Planfeststellungsbeschluss** mit den Trassenverläufen, die die geringsten Belastungen für Mensch und Umwelt versprechen.

Nach geltendem Recht liegen die Planfeststellungsverfahren in der **Kompetenz der jeweils betroffenen Bundesländer**. Das **Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)** ermöglicht es aber auch, diese **Aufgabe der Bundesnetzagentur zu übertragen.**

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

IV. Bindungswirkung der Bundesfachplanung, § 15 NABEG

- Die Entscheidung der BNetzA nach § 12 NABEG ist nach Abs. 1 Satz 1 für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG **bindend**. Die endgültige Festlegung der Trasse im Trassenkorridor bleibt eine Frage der planerischen Abwägung des Planfeststellungsverfahrens. **Die Leitung darf nur in dem vorgesehenen Trassenkorridor errichtet werden.**
- Die Bundesfachplanung hat **Vorrang** vor Landesplanungen, Abs. 1 Satz 2.
- Die **Geltungsdauer** beträgt grundsätzlich 10 Jahre (Abs. 2)
- Die Entscheidung nach § 12 NABEG hat **keine unmittelbare Außenwirkung** und kann **nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung** der jeweiligen Ausbaumaßnahme überprüft werden (Abs. 3).

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

V. Planfeststellung nach NABEG, §§ 18 ff.

1. Zuständigkeit

Die **BNetzA** ist nach § 2 Abs. 2 NABEG auch für die Planfeststellung nach §§ 18 ff. NABEG zuständig, wenn eine **Rechtsverordnung** dies bestimmt.

Für die im Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG, nicht aber in der Rechtsverordnung enthaltenen Höchstspannungsleitungen, welche Länder- oder Staatsgrenzen überspannen, sind weiterhin die **Planfeststellungsbehörden der Länder** zuständig, § 31 Absatz 2 NABEG. Diese haben dann die Vorschriften des NABEG für die Planfeststellung anzuwenden

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

V. Planfeststellung nach NABEG, §§ 18 ff.

2. Die Planfeststellung vollzieht sich in folgenden Verfahrensschritten:

(1) **Antrag** des Vorhabenträgers auf Planfeststellung (§ 19 Satz 1 NABEG)

(2) **Ladung** des Vorhabenträgers, der Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen, Information der Öffentlichkeit zur Antragskonferenz (§ 20 Abs. 2 NABEG) und, unverzüglich nach Einreichung des Antrags, Durchführung der **Antragskonferenz** über Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 6 UVPG sowie sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen (§ 20 Abs. 1 NABEG)

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

V. Planfeststellung nach NABEG, §§ 18 ff.

2. Die Planfeststellung vollzieht sich in folgenden Verfahrensschritten:

- (3) **Übermittlung** des Plans an die Träger öffentlicher Belange und an die Vereinigungen (§ 22 Abs. 1 NABEG), **Veröffentlichung** des Plans im Internet (§ 22 Abs. 4 NABEG), einmonatige **Auslegung** der Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung – jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage (§ 22 Abs. 3 NABEG)
- (4) **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange** innerhalb von drei Monaten (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NABEG) und **Einwendungen der Öffentlichkeit** bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (§ 22 Abs. 6 NABEG)

(

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

V. Planfeststellung nach NABEG, §§ 18 ff.

2. Die Planfeststellung vollzieht sich in folgenden Verfahrensschritten:

- (5) **Erörterungstermin** nach den Vorschriften des § 73 Abs. 6 Satz 1 bis 5 VwVfG (§ 22 Abs. 7 NABEG)
- (6) Erlass des **Planfeststellungsbeschlusses** (§ 24 Abs. 1 NABEG)
- (7) **Zustellung** einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses an den Vorhabenträger, die bekannten Betroffenen sowie diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist (§ 24 Abs. 2 NABEG)
- (8) Zweiwöchige **Auslegung** des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung am Sitz der Planfeststellungsbehörde sowie an den Auslegungsorten sowie **Veröffentlichung des Plans im Internet** (§ 24 Abs. 3 Satz 1 und 3 NABEG).

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

V. Planfeststellung nach NABEG, §§ 18 ff.

3. Materiell-rechtliche Fragen der Planfeststellung

- **Planrechtfertigung** ist innerhalb des Anwendungsbereiches des NABEG keine Frage der Planfeststellung mehr. § 12e Abs. 2 EnWG bestätigt die Zielkonformität der im Bundesbedarfsplan gekennzeichneten Leitungen. § 12e Abs. 4 EnWG schreibt fest, dass ein **vordringlicher Bedarf** für diese Vorhaben besteht und der energiewirtschaftliche Bedarf damit feststeht. Weder die Verwaltung noch die Gerichte prüfen daher die Planrechtfertigung.
- Neu ist, dass das **Ergebnis der Bundesfachplanung** für die Planfeststellung **verbindlich** ist, § 15 Absatz 1 NABEG. Im Übrigen bleibt es bei den zwingenden Bindungen, die auch für das Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG gelten.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

V. Planfeststellung nach NABEG, §§ 18 ff.

3. Materiell-rechtliche Fragen der Planfeststellung

- Auch im Hinblick auf die **Abwägung** bleibt es bei den Ausführungen zur Planfeststellung nach dem EnWG.

Nur der öffentliche Belang der **Umweltauswirkungen** ist anders ausgestaltet.

Nach § 23 NABEG kann die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen als in der Bundesfachplanung bereits geprüft beschränkt werden.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

VI. Vorzeitige Besitzeinweisung und vorzeitige Enteignung

- Die Zuständigkeit für die vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung verbleibt bei den **Enteignungsbehörden der Länder**.
- Die **Möglichkeit der Besitzeinweisung und Enteignung** besteht nach dem NABEG nicht erst nach Feststellung des Plans. Nunmehr ist **beides vorzeitig nach Abschluss des Anhörungsverfahrens möglich**. Der zu erwartende Planfeststellungsbeschluss ist dem Verfahren jeweils zugrunde zu legen. §§ 44b und 45 EnWG sind mit dieser Maßgabe anzuwenden.
Der Beschluss über die Besitzeinweisung oder Enteignung ist mit der **aufschiebenden Bedingung** zu erlassen, dass er durch Planfeststellungsbeschluss bestätigt wird, § 27 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 NABEG. Andernfalls wird das Verfahren jeweils auf der Grundlage des Planfeststellungsverfahrens **ergänzt**, § 27 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 NABEG.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

VII. Rechtsschutz gegen Planfeststellungsbeschluss

Hinsichtlich des Rechtsschutzes ist anzumerken, dass sich trotz der vorgezogenen Festlegung der Trassenkorridore in der Bundesfachplanung nichts geändert hat. Auch der Trassenverlauf ist erst im gerichtlichen Verfahren überprüfbar.

Insoweit wird auf §§ 44b Abs. 1a, 45b EnWG verweisen.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

F. Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

VIII. Projektmanager

- § 43g EnWG und § 29 NABEG sehen vor, dass die zuständige Behörde einen **Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen** kann. Problematisch ist, dass der Projektmanager auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers ausgewählt wird. Er ist nach seiner Aufgabenstellung Verwaltungshelfer der Behörde und muss deshalb unabhängig vom Vorhabenträger bestellt werden.
- Die **Kosten** des Projektmanagers trägt der Vorhabenträger. Er hat einen Vorteil, weil angesichts der knappen Arbeitskapazität der Behörde das Verfahren beschleunigt wird.

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit